

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Fälle aus der Praxis

Für die Ausgabe eines Dienstausweises des Schiedsmannes durch die Gemeinde besteht weder eine Rechtsgrundlage noch ein generelles Bedürfnis.

3. Stadt X.

Anfrage: Hin und wieder kommt es vor, daß Schiedsmänner in Sühnestreitigkeiten mit Behörden oder mit fremden Personen Kontakt aufnehmen müssen. Ein hiesiger Schiedsmann fragt an, ob es eine Möglichkeit gibt, einen Dienstausweis für Schiedsmänner zu erhalten. Meine bisherigen Ermittlungen beim Amtsgericht haben ergeben, daß die Ausstattung von Schiedsmännern mit Dienstausweisen nicht vorgesehen ist. Es wurde vorgeschlagen, daß Ernennungsschreiben der Gemeindeverwaltung oder das Bestätigungsschreiben des Amtsgerichts zur Ausweisung zu verwenden. Ich bitte um Mitteilung, ob die Möglichkeit besteht, die Schiedsmänner mit einem „echten“ Ausweis auszustatten, um sich bei eventuellen Außenterminen ausweisen zu können.

Antwort: Wir haben die Frage schon einmal in der Schiedsmannszeitung behandelt, vgl. Band 1977 S. 157. Ein unabweisbares Bedürfnis, daß

Schiedsmänner sich durch einen Dienstausweis, also durch eine Texturkunde mit Lichtbild, ausweisen, besteht u. E. nicht, vor Behörden schon gar nicht, weil ihnen der Schiedsmann bekannt sein müsste, denn nach Nr.2.2 der VerwVO zu 45 SchONW hat die Gemeinde die Namen der Schiedsmänner und der Stellvertreter öffentlich bekannt gemacht. Auch Rechtsanwälte und Richter, die ebenfalls in der Rechtspflege stehen, haben keinen Dienstausweis, obwohl sie auch mit Behörden und fremden Personen Kontakte haben müssen.

Eine Rechtsgrundlage zur Ausstellung eines „echten“ Dienstausweises (mit oder ohne Lichtbild) besteht nicht. Ein Gemeindesiegel auf einem solchen Ausweis wäre unangebracht, weil es den Eindruck vermitteln könnte, der Schiedsmann sei Dienstkraft der Gemeinde, was er nicht ist.

In den wenigen Ausnahmefällen müsste es genügen, wenn der Schiedsmann das Bestätigungsschreiben des Aufsichtsrichters vorzeigt, falls im Ortstermin nicht eine andere Amtsperson die Identität des Schiedsmanns bezeugen kann.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/1

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.